

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2003

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 135\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschsprachigen Evangelisch-ökumenischen Andreas Gemeinde Malta.**

**Vom 22. Mai/8. Juli 2003.**

#### Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten  
des Kirchenamtes

– im folgenden »EKD« genannt

und der

Deutschsprachigen Evangelisch-ökumenischen Andreas  
Gemeinde Malta

vertreten durch den Vorstand

– im folgenden »Andreas Gemeinde Malta« genannt –

Die Andreas Gemeinde Malta ist eine »Vereinigung von natürlichen Personen« (»association of natural persons«) nach maltesischem Recht. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Andreas Gemeinde Malta vom 1. Dezember 1996 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

#### § 1

(1) Die EKD und die Andreas Gemeinde Malta bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie.

(2) Die EKD und die Andreas Gemeinde Malta lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

#### § 2

(1) Die Andreas Gemeinde Malta wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

(2) Die Andreas Gemeinde Malta steht in partnerschaftlicher Verbindung (»association«) mit St. Andrew's Scots Church, Valletta.

#### § 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der Andreas Gemeinde Malta bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Andreas Gemeinde Malta Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

#### § 4

Die Andreas Gemeinde Malta verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen und dabei die Seelsorge an deutschsprachigen Touristen und Urlaubern besonders zu berücksichtigen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung (oder Beauftragung) eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die (für das Entsendungsverhältnis) jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;
8. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

#### § 5

(1) Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitar-

beiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Andreas Gemeinde Malta richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

(2) Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Andreas Gemeinde Malta für eine Bewerberin und deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin.

#### § 6

Im Falle der Auflösung der Andreas Gemeinde Malta verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

#### § 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Andreas Gemeinde Malta unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Andreas Gemeinde Malta zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Andreas Gemeinde Malta entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

#### § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

#### § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Leipzig, den 22. Mai 2003

Manfred Kock

Für die EKD

Der Vorsitzende des Rates der EKD

Valentin Schmidt

Der Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Malta, den 8. Juni 2003

Birgit Martin

Für den Vorstand der Andreas Gemeinde Malta

Der/Die Vorsitzende des Vorstands

Dr. Anette Butterweck

Mitglied des Vorstands

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 136\* Beschluss über die Bezeichnung der bisherigen EKV-Gerichte.

Vom 4. Juni 2003.

Bezeichnung der bisherigen EKV-Gerichte

1. Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union führt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD die Bezeichnung »Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD«. Seine bisherige Zuständigkeit bleibt unberührt.
2. Der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union führt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD die Bezeichnung »Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD«. Seine bisherige Zuständigkeit bleibt unberührt.

3. In der Bezeichnung des Gemeinsamen Verwaltungsgremiums der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Union werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD die Worte »Evangelische Kirche der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt. Seine bisherige Zuständigkeit bleibt unberührt.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

**Nr. 137\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.**

**Vom 4. Juni 2003.**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

**Nr. 138\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts.**

**Vom 4. Juni 2003.**

Die 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

**Nr. 139\* Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD.**

**Vom 26. Februar 2003.**

Die **Evangelische Landeskirche Anhalts**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Evangelische Landeskirche in Baden**, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Bremische Evangelische Kirche**, vertreten durch den Kirchenausschuss,

die **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**, vertreten durch den Bischof,

die **Lippische Landeskirche**, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die **Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die **Pommersche Evangelische Kirche**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

die **Evangelische Kirche im Rheinland**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**, vertreten durch die Kirchenleitung,

die **Evangelische Kirche von Westfalen**, vertreten durch die Kirchenleitung,

und die **Evangelische Kirche der Union**, vertreten durch den Rat,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

**Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« (im Folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

#### § 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

#### § 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

#### § 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

#### § 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Berlin, den 26. Februar 2003

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

K l a s s o h n

Für die Evangelische Landeskirche in Baden

F i s c h e r

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

H u b e r

Für die Bremische Evangelische Kirche

B o e h m e / v. Z o b e l t i t z

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

S t e i n a c k e r

Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

H e i n

Für die Lippische Landeskirche

T ü b l e r / B ö t t c h e r / S c h i l b e r g

Für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

W o l l e n w e b e r

Für die Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

C h e r d r o n

Für die Pommersche Evangelische Kirche

A b r o m e i t

Für die Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland)

P a g e n s t e c h e r

Für die Evangelische Kirche im Rheinland

S c h n e i d e r

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

A n d r a e

Für die Evangelische Kirche von Westfalen

S o r g / W i n t e r h o f f

Für die Evangelische Kirche der Union

S o r g

Für die Evangelische Kirche in Deutschland

S c h m i d t

### Nr 140\* **Beschluss zum In-Kraft-Treten des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD.**

**Vom 24. Juni 2003.**

Gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 stellt die Kirchenkanzlei fest, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von der erforderlichen Mehrheit der Mitgliedskirchen erklärt worden ist. Der Vertrag tritt damit am 1. Juli 2003 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Leiter der Kirchenkanzlei  
der Evangelischen Kirchen der Union

Dr. Wilhelm H ü f f m e i e r

**Nr. 141\* Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung.****Vom 27. Februar 2003.**

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 OEKU beschließt der Rat der Evangelischen Kirche der Union (EKU) die folgende Verordnung:

Im Zuge der Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) verbleiben Aufgaben, die nicht in die UEK übergehen. Außerdem sollen die bisherigen Gliedkirchen der EKU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der UEK unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Festigung der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Europa, wie sie sich besonders in der Leuenberger Kirchengemeinschaft zeigt, sowie die Arbeit an Unionstheologie und Rechtstheologie gefördert werden.

## § 1

(1) Die Evangelische Kirche der Union gründet eine Stiftung mit dem Namen »EKU-Stiftung« und überträgt ihr das Vermögen der EKU, soweit es nicht als gesetzliche Haushaltsrücklage für die UEK benötigt wird oder die Zweckbindung eines Vermögensteils sich nicht verändern lässt. Das Eigentum am Dietrich-Bonhoeffer-Haus wird nicht übertragen.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

## § 2

(1) Das Nähere über Struktur und Aufgaben wird in der Satzung der Stiftung geregelt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Das erste Kuratorium der Stiftung hat aufgrund der Entsendungen durch die bisherigen Gliedkirchen der EKU die folgende Zusammensetzung:

(Name)	(Ort)	(Kirche)
Wolfgang <b>Philipps</b> , Oberkirchenrat	Dessau	Evangelische Landeskirche Anhalts
Dr. Karl-Heinrich <b>Lütcke</b> , Propst	Berlin	Evangelische Kirche in Berlin- Brandenburg
Dr. Heidrun <b>Schnell</b> , Oberkonsistorialrätin	Berlin	Evangelische Kirche in Berlin- Brandenburg
Margrit <b>Kempgen</b> , Oberkonsistorialrätin	Görlitz	Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
Hans-Martin <b>Harder</b> , Konsistorialpräsident	Greifswald	Pommersche Evangelische Kirche
Petra <b>Bosse-Huber</b> , Oberkirchenrätin	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
Christian <b>Dräger</b> , Vizepräsident	Düsseldorf	Evangelische Kirche im Rheinland
Dr. Kurt <b>Schmitz</b> , Leitender Landesarchiv- direktor i. R.	Leichlingen	Evangelische Kirche im Rheinland

Thomas <b>Begrich</b> , Oberkonsistorialrat	Magdeburg	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
N. N.		Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Alfred <b>Drost</b> , Prokurist a. D.	Dortmund	Evangelische Kirche von Westfalen
Manfred <b>Sorg</b> , Präses	Bielefeld	Evangelische Kirche von Westfalen
Klaus <b>Winterhoff</b> , Vizepräsident	Bielefeld	Evangelische Kirche von Westfalen

(3) In den ersten Vorstand der Stiftung werden berufen:

(Name)	(Ort)
Hans-Georg <b>Hafa</b> , Oberkirchenrat	Berlin
Dr. Wilhelm <b>Hüffmeier</b> , Präsident	Berlin
Georg <b>Immel</b> , Oberkirchenrat	Düsseldorf

## § 3

Der Rat bittet die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen, die EKU-Stiftung als kirchliche Stiftung im Sinne ihres Stiftungsgesetzes anzuerkennen, der Satzung zuzustimmen und die Stiftungsaufsicht zu übernehmen, soweit dies aufgrund der Satzung der Stiftung erforderlich ist.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

B e r l i n , den 27. Februar 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred S o r g

**Nr. 142\* Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung.****Vom 25. Juni 2003.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Die Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung vom 27. Februar 2003 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

B e r l i n , den 25. Juni 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred S o r g

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 143 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 17. Juni 2003. (KABl. S. 99)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381) geändert.

Der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung wird nachstehend bekannt gemacht. (nicht abgedruckt)

Berlin, den 17. Juni 2003

– Konsistorium –

Dr. Runge

### Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 144 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 1).**

Vom 14. Mai 2003. (GVM S. 55)

#### Artikel 1

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Anträge einer Gemeinde, des Kirchenausschusses, des Nominierungsausschusses oder eines Ausschusses im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 5 dieser Verfassung bedürfen keiner Unterstützung.«

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Kirchenausschuss der	
Bremischen Evangelischen Kirche	
B o e h m e	von Z o b e l t i t z
Präsidentin	Schriftführer

**Nr. 145 Gesetz über das Dienstverhältnis der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bremischen Evangelischen Kirche (Diakonengesetz).**

Vom 14. Mai 2003. (GVM S. 56)

#### I. Grundbestimmungen

##### § 1

Auftrag der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Dienst der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom missionarischen und diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt.

##### § 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit

und Diakonie in Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Es gilt nicht für solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder überwiegend im Bereich der Pflege oder der Kindertageseinrichtungen tätig sind.

#### II. Dienst der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

##### § 3

Aufgabenbereiche

Der Dienst der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollzieht sich unter Wahrung des Bekenntnisses, der Ordnung und der Konzeption der jeweiligen Gemeinde oder Dienststelle, insbesondere in den Bereichen

- Verkündigung
- Gemeindepädagogik
- Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Gesellschaftsdiakonie
- Beratung und Seelsorge
- Bildungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

##### § 4

Anstellungsvoraussetzungen

Als diakonisch-pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können angestellt werden Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Personen, die eine vergleichbare Ausbildung haben. In Ausnahmefällen können Personen angestellt werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen haben.

##### § 5

Dienstverhältnis

Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Bremischen Evangelischen Kirche oder ihren Gemeinden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt.

## § 6

## Einführung in den Dienst

Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Besteht eine Anbindung an eine Diakoniegemeinschaft oder eine vergleichbare Gemeinschaft, soll diese an der Einführung beteiligt werden.

## § 7

## Dienstweisung

(1) Die Aufgaben der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einer vom Dienstvorsetzten zu erlassenden Dienstweisung geregelt werden. Dabei sollen den diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen werden.

(2) Der Kirchenausschuss kann eine Muster-Dienstweisung erlassen.

(3) Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die für ihre Arbeitsbereiche geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie die Anordnungen ihrer Dienstvorsetzten zu beachten.

## § 8

Verantwortung des Kirchenvorstandes  
oder der Ämterleitung

(1) Dienstvorsetzter der in den Gemeinden tätigen diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der jeweilige Kirchenvorstand, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantworten ihren Dienst unmittelbar dem Dienstvorsetzten. Es sollen regelmäßige Dienstbesprechungen über ihre Arbeit stattfinden. Soweit auch übergemeindliche Arbeit zu leisten ist (Regional- und Fachbeauftragtenstellen), ist das Landesjugendpfarramt für diesen Bereich weisungsberechtigt.

(2) Dienstvorsetzte oder Dienstvorsetzter der in den Ämtern und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche tätigen diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Leiterin oder der Leiter des Amtes oder der Einrichtung.

(3) Bei grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Gestaltung des diakonisch-pädagogischen Dienstes können sowohl der Dienstvorsetzte als auch die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Vertrauensrat, das Landesjugendpfarramt oder die Diakoniegemeinschaft um Vermittlung bitten.

## § 9

## Fortbildung

Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur berufsbezogenen Fortbildung verpflichtet. Dazu sollen sie anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Dienstbefreiung und Kostenübernahme richten sich nach den Fortbildungsrichtlinien der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

## Vertrauensrat, Zusammenkünfte

(1) Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einen Vertrauensrat wählen. Die Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt, die der Bestätigung durch den Kirchenausschuss bedarf.

(2) Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an den vom Vertrauensrat durchgeführten gemeinsamen Zusammenkünften und Jahrestagungen teilnehmen.

## III. Rechtsstellung der Diakonin und des Diakons

## § 11

## Anstellung

(1) Als Diakonin oder Diakon kann nur angestellt werden, wer die Ausbildung in einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) anerkannten Ausbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen hat und dies durch eine von der Ausbildungsstätte oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ausgestellten Urkunde nachweist.

(2) Der Kirchenausschuss kann Ausführungsbestimmungen über die an die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone zu stellenden Anforderungen erlassen und eine Liste derjenigen Ausbildungsstätten anlegen, die diesen Anforderungen entsprechen.

(3) Die Einsegnung zur Diakonin oder zum Diakon wird in der Bremischen Evangelischen Kirche durch die Schriftführerin oder den Schriftführer des Kirchenausschusses vorgenommen; auf Antrag der betreffenden Gemeinde beauftragt der Kirchenausschuss die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer. Besteht eine Anbindung an eine Diakoniegemeinschaft oder eine vergleichbare Gemeinschaft, soll diese an der Einsegnung beteiligt werden.

(4) Über die Einsegnung zur Diakonin oder zum Diakon wird vom Kirchenausschuss eine Urkunde ausgestellt.

## § 12

## Urkunde

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon (§ 11 Abs. 1) wird vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche für ungültig erklärt und ist zurückzugeben, wenn

- a) die Diakonin oder der Diakon der Evangelischen Kirche nicht oder nicht mehr angehört;
- b) der Diakonin oder dem Diakon fristlos gekündigt wurde und der Kirchenausschuss festgestellt hat, dass sie oder er zur Mitarbeit im diakonischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint. Vor der Entscheidung ist die Diakonin oder der Diakon und ggf. die betroffene Diakoniegemeinschaft sowie die Ausbildungsstätte oder die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die die Urkunde ausgestellt hat, anzuhören.

(2) Eine Diakonin oder ein Diakon, deren oder dessen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit für ungültig erklärt wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen.

(3) Die zurückgegebene Urkunde über die Anstellungsfähigkeit wird vom Kirchenausschuss der Ausbildungsstätte oder der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zugeleitet, die die Urkunde ausgestellt hat.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 13

## Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über das Amt und das Dienstverhältnis der Diakone in der Bremischen Evangelischen Kirche (Diakonengesetz) vom 18. Februar 1960 (GVM 1960 Nr. 2 Z. 3) und 18. März 1965 (GVM 1965 Nr. 1 Z. 8) in der Fassung vom 31. Januar 1973 (GVM 1973 Nr. 1 Z. 5) außer Kraft.

(2) Der Kirchenausschuss erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

von Zobelitz  
Schriftführer

**Nr. 146 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Entgeltumwandlung.**

Vom 13. November 2002. (GVM S. 61)

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Bremischen Evangelischen Kirche oder zu einer ihrer Gemeinden stehen und an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.

§ 2

Entgeltumwandlung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden (Entgeltumwandlung). Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.

(2) Die Entgeltumwandlung kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen oder mit einem jährlich einmaligen Betrag verlangt werden.

(3) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die steuerlich nicht geförderte Entgeltumwandlung möglich. Erfolgt eine steuerliche Förderung, ist diese vorrangig für die Beiträge des Arbeitgebers für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 46 BAT-BEK bzw. § 44 MTArb-BEK zu verwenden.

§ 3

Verfahren

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist schriftlich geltend zu machen. Der Antrag muss mindestens einen Mo-

nat vor Beginn der Entgeltumwandlung bei der Bremischen Evangelischen Kirche eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,

1. in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen,
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll und
3. ob eine steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgen soll.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer von 12 Monaten an ihre Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung der Entgeltumwandlung. Eine nach Satz 1 zulässige Änderung oder die Beendigung der Entgeltumwandlung nach Satz 2 ist mindestens einen Monat vorher bei der Bremischen Evangelischen Kirche schriftlich geltend zu machen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(B o l t e)

(D r. S t e f f e n)

Vorsitzende

stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

B r e m e n, den 20. Januar 2003

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

B o e h m e

A l b r e c h t

Präsidentin

Schatzmeister

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 147 Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes.**

Vom 15. Juli 2003. (KABl. S. 84)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 4 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Erprobungsgrundlagengesetz – ErprobGG –) vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. ABl. S. 201), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 24. Juni 2001 (Kirchl. ABl.

S. 100), wird wie folgt geändert: Die Jahreszahl »2003« wird durch die Jahreszahl »2005« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Landeskirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 15. Juli 2003

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Dr. K ä ß m a n n

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 148 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung.**

Vom 21. Mai 2003. (ABl. S. 242)

Artikel 2 Nr. 5 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung vom 6. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 87) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe b einzufügen:  
»b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.«

2. Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

D a r m s t a d t, den 21. Mai 2003

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
– Kirchenverwaltung –  
M u n s o n i u s

**Nr. 149 Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchenverwaltungs-gesetzes sowie zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenbeamten-gesetzes.**

Vom 16. Mai 2003. (ABl. S. 322)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**Artikel 1**

**Änderung der Kirchenordnung**

Abschnitt III der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 6. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 34 Buchstabe h werden die Wörter »Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter, Referentinnen und Referenten« durch die Wörter »Dezernentinnen und Dezernenten« ersetzt.
2. In Artikel 35 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter »Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter« durch die Wörter »Dezernentinnen und Dezernenten« ersetzt.
3. In Artikel 52 Abs. 3 werden die Wörter »den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und Referentinnen und Referenten« gestrichen.
4. Artikel 57 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 57. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese unbeschadet der Weisungsbefugnis der Kirchenpräsidentin als der Vorsitzenden oder des Kirchenpräsidenten als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung.

(3) Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung sowie ihre Befugnis zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr werden durch Kirchengesetz näher geregelt.«

5. Nach Artikel 57 wird folgender Unterabschnitt 7 eingefügt:

»7. Die Arbeitszentren

Artikel 57a. Die Arbeitszentren unterstützen als gesamtkirchliche Einrichtungen die Arbeit der Gemeinden, Dekanate, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche in ihren Handlungsfeldern.«

6. Die bisherigen Unterabschnitte 7 bis 14 werden mit ihren bisherigen Überschriften die Unterabschnitte 8 bis 15.

**Artikel 2**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung vom 6. Dezember 2002**

In Artikel 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung vom 6. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 87) werden die Wörter »Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter« durch die Wörter »Dezernentinnen und Dezernenten« ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes**

§ 5 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 156), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 90), wird wie folgt gefasst:

»§ 5. Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamten ist die Kirchenleitung. Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamten einschließlich der Kirchenbeamten im Wartestand und im Ruhestand ist der Leiter der Kirchenverwaltung.«

**Artikel 4**

**Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungs-gesetz – KVG)**

**Präambel**

Die Kirchenverwaltung ist Teil des kirchlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und arbeitet mit an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie erbringt Dienstleistungen für die kirchenleitenden Gremien, Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und anderen kirchlichen Einrichtungen. Die Kirchenverwaltung sorgt für eine transparente und wirtschaftliche Gestaltung ihrer Verwaltungsabläufe. Dazu bedient sie sich zeitgemäßer, effektiver Managementmethoden. Durch ein Qualitätsmanagement stellt sie Zielorientierung und Wirksamkeit ihres Verwaltungshandelns sicher. Angestrebt wird eine moderne Leitungskultur mit einer klaren und eindeutigen Zuweisung der Leitungsfunktionen zu den Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen. Dazu gehören auch Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsverfahren sowie Verbindlichkeit und Loyalität gegenüber den Beschlüssen von Seiten aller Beteiligten. Das nachfolgende Kirchengesetz ist Teil eines umfassenden Reformprozesses in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1.

Stellung der Kirchenverwaltung.

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum. Sie führt die Verwaltungsgeschäfte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau innerhalb der kirchlichen Ordnung und der Beschlüsse der Kirchenleitung in eigener Verantwortung.

§ 2.

Aufgaben der Kirchenverwaltung.

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegt insbesondere
  - a) die Erfüllung der ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben und das Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
  - b) die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Arbeitszentren, Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden,
  - c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,
  - d) die Erbringung von Dienstleistungen, die Beratung und Information in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

(2) Die Kirchenverwaltung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr, soweit sie die ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben erfüllt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt oder durch die Kirchenleitung zur Vertretung im Rechtsverkehr bevollmächtigt ist. Urkunden, in denen sie rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung oder die nach der Geschäftsverteilung zuständige Person. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.

(3) Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Leitungsorganen, den Arbeitszentren und den anderen kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der EKHN, den Dekanaten, den Regionalverwaltungsämtern sowie den Kirchengemeinden. Dabei sorgt sie für deren rechtzeitige Beteiligung an den Entscheidungsprozessen. Die Kirchenverwaltung pflegt die Verbindung zu den Verwaltungsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der übrigen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen.

(4) Die Kirchenleitung kann sich für Aufgaben der Kirchenverwaltung die Entscheidung vorbehalten. Sie kann Maßnahmen der Kirchenverwaltung abändern oder aufheben.

(5) Über Beschwerden gegen Beschlüsse oder Entscheidungen der Kirchenverwaltung entscheidet die Kirchenleitung, sofern die Kirchenverwaltung der Beschwerde nicht abgeholfen hat. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung kann im besonderen kirchlichen Interesse angeordnet werden.

### § 3.

#### Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung.

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist dafür verantwortlich, dass die Kirchenverwaltung ihre Aufgaben sachgerecht erfüllt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung führt den Vorsitz im Kollegium und vertritt die Kirchenverwaltung gegenüber kirchlichen Gremien. Sie oder er ist an die Beschlüsse und Weisungen der Kirchenleitung gebunden.

(3) Die Leiterin der Kirchenverwaltung ist die Dienstvorgesetzte, der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung.

### § 4.

#### Das Kollegium der Kirchenverwaltung.

(1) Das Kollegium setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sowie den Dezernentinnen und Dezernenten.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Stabsbereiche nehmen nach Maßgabe des Organisationshandbuchs beratend an den Sitzungen des Kollegiums teil.

(3) Das Kollegium unterstützt die Leitungsverantwortung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und bereitet Entscheidungen der Kirchenleitung vor. Es ist für die Abstimmung der Angelegenheiten, die mehrere Dezernate betreffen, verantwortlich.

(4) Das Kollegium stellt sicher, dass die Kommunikation und Zusammenarbeit der Kirchenverwaltung mit den synodalen Ausschüssen in Abstimmung und im Einklang mit den Zielen der Kirchenleitung erfolgt.

(5) Die Entscheidungsbefugnisse des Kollegiums regelt das Organisationshandbuch (§ 9).

### § 5.

#### Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

Neben den in der Kirchenordnung genannten Aufgaben obliegen der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

- a) Verantwortung für die Beratung theologischer Grundsatzfragen,
- b) die Koordination und Abstimmung zwischen dem Leitenden Geistlichen Amt und der Kirchenverwaltung,
- c) die Verbindung der Kirchenverwaltung zu den Konferenzen der Dekaninnen und Dekane und der Dekanatsynodalvorsitzenden.

## Abschnitt 2

### Gliederung und Entscheidungsverfahren

### § 6.

#### Gliederung der Kirchenverwaltung.

(1) Die Kirchenverwaltung gliedert sich in Dezernate.

(2) Die Dezernate gliedern sich in Referate.

(3) Für übergreifende Aufgaben und Aufgaben der Leitungsunterstützung werden Stabsbereiche gebildet.

(4) Näheres zur Gliederung und Geschäftsverteilung regelt das Organisationshandbuch (§ 9).

### § 7.

#### Die Dezernate.

(1) In den Dezernaten wird die Arbeit der ihnen zugehörigen Referate koordiniert.

(2) Die Dezernentinnen und Dezernenten leiten die Dezernate und sind für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Sie können zu diesem Zweck Weisungen erteilen.

(3) Die Dezernentinnen und Dezernenten bringen die Entscheidungsvorlagen aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in die Kirchenleitung ein.

(4) Die Dezernate vertreten ihren Arbeitsbereich mit Unterstützung der zuständigen Referentinnen und Referenten in den jeweiligen synodalen Ausschüssen.

### § 8.

#### Die Referate.

(1) Die Aufgaben der Kirchenverwaltung werden von den Referaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig wahrgenommen.

(2) Die Referatsleiterin oder der Referatsleiter ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Referates verantwortlich und kann zu diesem Zweck auch Weisungen erteilen.

### § 9.

#### Organisationshandbuch.

(1) Das Nähere über die Entscheidungsbefugnisse des Kollegiums, die Gliederung und Geschäftsverteilung der Kirchenverwaltung sowie die Ablauforganisation regelt ein Organisationshandbuch.

(2) Das Organisationshandbuch wird von der Kirchenleitung als Rechtsverordnung beschlossen.

(3) Die Regelungen des Organisationshandbuches zu den Entscheidungsbefugnissen des Kollegiums, zur Gliederung und zur Geschäftsverteilung der Kirchenverwaltung werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

#### § 10.

##### Qualitätsmanagement.

Die Kirchenverwaltung sichert verbindliche Leistungsstandards durch die Einführung und laufende Fortentwicklung eines Qualitätsmanagements.

### Abschnitt 3

#### Berufung und Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### § 11.

Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wird von der Kirchensynode auf die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Vor der Wahl ist die Stelle vom Kirchensynodalvorstand auszuschreiben; dies gilt nicht für die Wiederwahl.

(3) Die Kirchenleitung ist zu hören. Sie gibt nach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihre Stellungnahme ab. Der Benennungsausschuss hat der Kirchensynode mit dem Wahlvorschlag die Stellungnahme der Kirchenleitung bekannt zu geben.

(4) Die gewählte Person ist von der Kirchenleitung zur Kirchenbeamtin bzw. zum Kirchenbeamten auf Zeit zu ernennen. Mit dieser Ernennung beginnt die Amtszeit; damit erlischt jedes andere Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(5) Mit dem Ablauf der Amtszeit tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung in den Ruhestand. Ist die Amtszeit bei Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. § 65 des Kirchenbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Für die Versorgung gilt § 66 des Beamtensversorgungsgesetzes.

(6) Wiederwahl ist zulässig; sie kann frühestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Über die Vornahme einer Wiederwahl beschließt der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss nach Anhörung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist verpflichtet, das Amt erneut zu übernehmen, wenn eine Wiederwahl spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt und wenn die Anstellungsbedingungen bei der Wiederwahl nicht verschlechtert werden. Bei unbegründeter Ablehnung entfällt der Anspruch auf Versorgung. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung bei Ablauf der Amtszeit das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchen-

präsidenten als Vorsitzendem der Kirchenleitung dienstrechtlich unterstellt (Artikel 57 Abs. 2 der Kirchenordnung).

(9) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezerntin oder einen Dezernten zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezerntin oder Dezernt.

#### § 12.

##### Die Dezerntinnen und Dezernten.

(1) Die Dezerntinnen und Dezernten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Wiederholte Berufung ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufungszeit endet.

(3) Wird eine nichttheologische Dezerntin oder ein nichttheologischer Dezernt nach Ablauf der Berufungszeit nicht wieder berufen, so gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes über den Wartestand entsprechend, sofern keine Berufung zur Leitung eines Referates erfolgt.

(4) Die Dezerntinnen und Dezernten vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe des Organisationshandbuches.

#### § 13.

##### Die Referentinnen und Referenten.

(1) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die weiteren Referentinnen und Referenten werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die theologischen Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die weiteren theologischen Referentinnen und Referenten werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung kann auch im Nebenamt erfolgen.

(3) Wiederholte Berufung ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufungszeit endet.

(4) Für die Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen gelten die Vorschriften über die Referentinnen und Referenten entsprechend.

#### § 14.

##### Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(1) Zur Kirchenverwaltung gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Stellenplans oder ihres Dienstvertrages im Dienst der Kirchenverwaltung stehen.

(2) Über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes entscheidet die Kirchenleitung, über die Einstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung. Die Einstellung ist nur im Rahmen des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans zulässig. § 12 bleibt unberührt.

#### § 15.

##### Mitarbeitervertretungsrecht.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

#### Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 16.

##### Übergangsbestimmungen.

(1) Referentinnen und Referenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes bereits berufen sind, bedürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keiner erneuten Berufung.

(2) Ein Abteilungsleiter, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes bereits berufen ist, führt seinen Aufgabenbereich für die Dauer seiner Amtszeit innerhalb eines Dezernates fort.

(3) Die erstmalige Beschlussfassung des Organisationshandbuches gemäß § 9 bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

(4) Soweit die Kirchenverwaltung Aufgaben der Arbeitszentren wahrnimmt, werden diese bis zum 31. Dezember 2006 auf die Arbeitszentren übertragen.

##### § 17.

##### Überprüfung.

Dieses Kirchengesetz wird vier Jahre nach In-Kraft-Treten innerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überprüft.

##### § 18.

##### Außer-Kraft-Treten.

Das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung vom 3. November 1977 (ABl. 1977 S. 240), zuletzt geändert am 15. März 1985 (ABl. 1985 S. 59), und § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 98) treten außer Kraft.

#### Artikel 5

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 16. Juni 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

D r . S c h ä f e r

#### Nr. 150 **Kirchengesetz über die Errichtung der selbstständigen »Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Stiftung des bürgerlichen Rechts)«.**

**Vom 16. Mai 2003.** (ABl. S. 326)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1.

(1) Unter dem Namen »Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau« wird eine selbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

(2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

##### § 2.

(1) Die Stiftung hat den Zweck, in evangelischer Verantwortung den ständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Bildung, Technik, Wirtschaft, Kunst und Politik zu fördern.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch regionale Projekte, evangelische Nachwuchskräfte sowie kulturelle Vorhaben und zeitgenössische Kunst fördern.

(3) Das Wirken der Stiftung soll in der Regel einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.

##### § 3.

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von fünf Millionen Euro ausgestattet. Zuwendungen und Zustiftungen sind möglich.

##### § 4.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens darf nur entsprechend den Stiftungszwecken und dem Werterhalt des Stiftungsvermögens verwendet werden.

##### § 5.

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 in Verbindung mit § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Sie werden erstmals durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes berufen. Sechs Mitglieder werden für die Dauer von vier und sechs für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die späteren Berufungen nimmt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils für vier Jahre vor.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. An Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Die Mitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören und sollen in ihrer Mehrheit Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt. Stattdessen kann das Kuratorium auch eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

##### § 6.

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein erstes und zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, anwesend ist.

(4) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied, im Fall seiner Verhinderung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, beruft die Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit einer Frist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Die erste Sitzung des Kuratoriums wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten einberufen. Über die Sitzungen ist

eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

#### § 7.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder oder im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds durch die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten.

#### § 8.

(1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Mehrung und die Anlage des Stiftungsvermögens,
2. die Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungs-  
mitteln,
3. die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der  
Stiftung,
6. die Änderung der Satzung.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 9.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und der Kirchensynode mitzuteilen.

#### § 10.

(1) Das Nähere regelt eine Satzung, die erstmals durch die Kirchenleitung erlassen wird. Über spätere Änderungen entscheidet das Kuratorium.

(2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

#### § 11.

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

D a r m s t a d t, den 16. Juni 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

### Nr. 151 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung der Dekanatsynodalwahlordnung.

Vom 17. Mai 2003. (ABl. S. 327)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

#### Artikel 1

##### Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 16. Mai 2003, wird wie folgt geändert:

Artikel 21 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 21.

(1) Die Dekanatsynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Gemeinden des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatsynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatsynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan gehören kraft Amtes der Dekanatsynode mit Stimmrecht an.

(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindeglieder in die Dekanatsynode, soweit die Dekanatsynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatsynodalwahlordnung.

(4) Die Dekanatsynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.«

#### Artikel 2

##### Dekanatsynodalwahlordnung (DSWO)

##### Allgemeines

#### § 1.

(1) Diese Ordnung gilt für die durch Wahl oder Berufung in die Dekanatsynoden eintretenden Mitglieder dieser Körperschaften (Artikel 21 der Kirchenordnung).

(2) Die Wahlperiode der Dekanatsynoden beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. März.

##### Gewählte Mitglieder

#### § 2.

(1) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon sowie zwei Gemeindeglieder in die Dekanatsynode, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt die Wahl des Pfarrermittglieds in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon, so gilt diese oder dieser ohne weiteres als gewählt.

(3) In Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied in die Dekanatsynode. In Kirchengemeinden mit mehr als 3000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatsynode.

(4) Für die zu wählenden Mitglieder der Dekanatsynode wählt der Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied. Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon, bleibt diese oder dieser ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die gewählten Gemeindeglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchengemeindegliederordnung erfüllen. Gemeindeglieder, die hauptberuflich im Dienst des Dekanats oder der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände im Dekanat stehen, können nicht gewählt werden.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied an die freiwerdende Stelle. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Wahlzeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(7) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich. Sie entscheidet endgültig.

### § 3.

(1) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Abs. 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, wählen aus ihrer Mitte für je drei angefangene solche Stellen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Dekanatsynode.

(2) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne weiteres als gewählt und bleibt ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

### Berufene Mitglieder

#### § 4.

(1) Der Dekanatsynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatsynode nicht übersteigen. Bei den Berufungen soll der Dekanatsynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Gemeindegliedern 1 zu 2 betragen soll. Die berufenen Mitglieder der Dekanatsynode müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchengemeindegliederordnung erfüllen.

(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatsynode kann der bisherige Dekanatsynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatsynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.

### Beratende Mitglieder

#### § 5.

(1) Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

- bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und Theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
- die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter des Regionalen Diakonischen Werkes;
- die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent sowie die Dekanatskirchenmusikerin oder der Dekanatskirchenmusiker;

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Dekanats;
- die Leiterin oder der Leiter des für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltungsamtes.

(2) Dem Dekanatssynodalvorstand steht es frei, zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen mit beratender Stimme zuzuziehen.

### § 6.

Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und die zuständige Studienleiterin oder der zuständige Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes sind zu den Tagungen der Dekanatsynode einzuladen.

### § 7.

Die Dekanatsynodalwahlordnung vom 13. April 1967 (ABl. 1967 S. 75), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223), tritt außer Kraft.

### Artikel 3

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 16. Juni 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

### Nr. 152 Kirchengesetz zur Einführung der Altersteilzeit im Pfarrdienstverhältnis.

Vom 17. Mai 2003. (ABl. S. 328)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Pfarrergesetzes

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 90, 93), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

#### »§ 46a.

(1) Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten Pfarrern mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

- der Pfarrer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
- die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und

3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Die Kirchenleitung kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und der Pfarrer anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).«

## Artikel 2

### Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

#### »§ 1a.

(1) Pfarrern, die Altersteilzeit nach § 46a Pfarrergesetz ausüben, wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und den Versichertenanteil am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttobesoldung im Sinne des Absatzes 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des hierauf entfallenden Steuerausgleichsbetrags, Amtszulagen, Stelvenzulagen sowie die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

#### § 1b.

Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.«

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### »§ 21a.

Zeiten einer Altersteilzeit nach § 46a Pfarrergesetz sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.«

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 16. Juni 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

## Nr. 153 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer.

Vom 17. Mai 2003. (ABl. S. 329)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 17.

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können für einen anderen kirchlichen oder sonstigen von der Kirchenleitung anerkannten Dienst oder für eine zusätzliche Ausbildung oder Fortbildung, die im dienstlichen Interesse liegt, auf Zeit oder auf Widerruf beurlaubt werden. Die Dauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht übersteigen; sie kann in besonders begründeten Fällen für die Dauer eines anderen Dienstes im Sinne von Satz 1 verlängert werden. Die Kirchenleitung entscheidet über die Beurlaubung und zugleich über die Fortzahlung der Dienstbezüge. Versieht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle, ist bei einer Beurlaubung von über sechs Monaten die Entscheidung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand zu treffen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen, unbeschadet des neu eingegangenen Dienstverhältnisses während der Beurlaubung den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Anwartschaften bleiben gewahrt. Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pfarrstelle und die ihnen im Zusammenhang mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter. Ist die Beurlaubung auf höchstens ein Jahr befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans, im gemeindlichen Dienst mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Dekanatsynodalvorstandes, die Pfarrstelle belassen werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch auf Zeit oder auf Widerruf zum Teil vom Dienst freigestellt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 17a Abs. 5 gelten entsprechend; bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer ist jedoch das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.«

## 2. § 17a wird wie folgt gefasst:

»§ 17a.

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn:

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Eine Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers wiederholt verlängert werden und darf eine Gesamtdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(2) Bei Vorliegen eines anderen als in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten wichtigen Grundes, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Antrag ohne Bezüge bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren – in besonders begründeten Fällen bis zu einer Zeitdauer von sechs Jahren – beurlaubt werden, wenn dienstliche Interessen, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst auch die Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(3) Mit dem Beginn der Beurlaubung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer ihre oder seine Pfarrstelle und die ihr oder ihm im Zusammenhang mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter. Im Übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf das Besoldungsdienstalter und die Ruhegehaltfähigen Bezüge angerechnet.

(4) Ist die Beurlaubung auf höchstens ein Jahr befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans, im gemeindlichen Dienst mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Dekanatssynodalvorstandes, die Pfarrstelle belassen werden.

(5) Die Ausübung einer anderen Tätigkeit während der Beurlaubung kann genehmigt werden, wenn sie mit dem Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers vereinbar ist.«

## 3. § 17b wird wie folgt gefasst:

»§ 17b.

(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der für sie festgesetzten Frist. Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Beurlaubung auf Antrag vor Ablauf des festgelegten Zeitraumes beendet werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder einen sonstigen pfarramtlichen Dienst zu bewerben oder einen ihnen angebotenen Dienstauftrag zu übernehmen. Unterlassen sie die Bewerbung oder treten einen übertragenen Dienst nicht an, so scheiden sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

(3) Bleiben die Bewerbungen der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne Erfolg und kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mit dem Ende der Beurlaubung kein Dienstauftrag erteilt werden, wird die Beurlaubung bis zur Übertragung eines Dienstauftrages, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr verlängert. Ist auch diese Frist erfolglos abgelaufen, ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.«

## 4. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
»4. ihm nach Ablauf einer Beurlaubung (§ 17b Abs. 3) kein pfarramtlicher Dienst übertragen werden kann.«

## 5. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:  
»d) durch sein Verhalten die Voraussetzungen des § 17b Abs. 2 Satz 2 erfüllt.«

**Artikel 2****Übergangsregelung**

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 17a Pfarrergesetz a. F. beurlaubt sind, gilt diese Neufassung ebenfalls, allerdings mit der Maßgabe, dass die Gesamtdauer der Beurlaubung einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten darf.

**Artikel 3****In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 16. Juni 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Nr. 154 Beschluss der Landessynode vom 26. November 2002 über die Zustimmung zum Vertrag über die Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und zur Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.**

Vom 6./7. März 2003. (KABl. S. 101)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. November 2002 folgenden Beschluss gefasst:

## § 1

Dem Vertrag über die Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Fassung vom 6./7. März 2002 wird zugestimmt. Die Zustimmung nach Satz 1 steht unter der Bedingung, dass mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine abweichende Regelung nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD getroffen wird.

§ 2

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist mit Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Vorstehender Beschluss wird hiermit verkündet.  
K a s s e l, den 4. Juni 2003

Der Bischof  
Dr. H e i n

### Lippische Landeskirche

**Nr. 155 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche.**

Vom 17. Juni 2003. (GVBl. S. 39)

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2003 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

Die Verfassung vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Mai 2002, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Artikel 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung: »Die Amtszeit der Kirchenältesten beträgt vier Jahre.«

§ 2

Artikel 37 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Artikel 37 Abs. 3 und 4 werden Artikel 37 Abs. 1 und 2.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Findet außerhalb der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen eine Wahl zum Kirchenvorstand in besonderen Fällen statt, so ist unabhängig von der Amtszeit des Kirchenvorstands in der nächsten allgemeinen Kirchenvorstandswahl erneut zu wählen, es sei denn, der Kirchenvorstand ist zum allgemeinen Wahltermin noch nicht ein Jahr im Amt. Die Amtszeit der Kirchenältesten verlängert sich entsprechend.

(3) Erstmals werden anlässlich der Kirchenvorstandswahlen 2004 die neu zu wählenden Kirchenältesten mit einer Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Kirchenältesten, die im Jahre 2000 in eine achtjährige Amtszeit gewählt worden sind, bleibt unberührt. Mit den Kirchenvorstandswahlen ab 2008 beträgt die Amtszeit aller Kirchenältesten vier Jahre.

S t a p e l a g e, den 17. Juni 2003

Der Landeskirchenrat

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

**Nr. 156 Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001.**

Vom 27. Mai 2003. (KABl. S. 78)

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz vom 17. November 1991 über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl. 1991 S. 149, 2002 S. 10), in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt.

S c h w e r i n, 27. Mai 2003

Der Oberkirchenrat

F l a d e

**Zweiter Abschnitt:  
Ruhegehalt**

Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts	§ 4
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	§ 5
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	§ 6
Zurechnungszeit	§ 7
Höhe des Ruhegehalts	§ 8

**Dritter Abschnitt:  
Hinterbliebenenversorgung**

Allgemeines	§ 9
Bezüge für den Sterbemonat	§ 10
Sterbegeld	§ 11
aufgehoben	§ 12
Witwengeld	§ 13
Höhe des Witwengeldes	§ 14
Waisengeld	§ 15
Höhe des Waisengeldes	§ 16
Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld	§ 17
Beginn der Zahlungen	§ 18
Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge;	
Witwenabfindung	§ 19
Witwersorgung	§ 20

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt:  
Allgemeine Vorschriften**

Geltungsbereich	§ 1
Arten der Versorgung	§ 2
Regelung durch Gesetz	§ 3

**Vierter Abschnitt:  
Unterhaltsbeiträge**

Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen und nicht witwengeldberechtigte Witwen	§ 21
---	------

Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen	§ 22	<b>Achter Abschnitt:</b>	
Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen	§ 23	<b>Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung</b>	
Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen	§ 24	Versorgungssicherung	§ 43
		Rentenanrechnung	§ 44
		Steuervorteilsausgleich	§ 45
		Ausfallgarantie	§ 46
		Mitwirkungspflichten	§ 47
		Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze	§ 48
<b>Fünfter Abschnitt:</b>		<b>Neunter Abschnitt:</b>	
<b>Unfallfürsorge</b>		<b>Wartestandsbezüge</b>	
Unfallfürsorge	§ 25	Bestandteile	§ 49
		Höhe des Wartegeldes	§ 50
		Berücksichtigung anderer Einkünfte	§ 51
		Erlöschen des Anspruchs	§ 52
<b>Sechster Abschnitt:</b>		<b>Zehnter Abschnitt:</b>	
<b>Ruhensvorschriften</b>		<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Erster Unterabschnitt:		Behandlung von Renten nach bisherigem Recht	§ 53
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen		Höhe des Ruhegehalts	§ 54
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst	§ 26	Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte	§ 54 a
Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst	§ 27	Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts	§ 55
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst	§ 28		
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder des sonstigen öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen	§ 29		
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung	§ 30		
Zweiter Unterabschnitt:		<b>Erster Abschnitt:</b>	
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge		<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge	§ 31	§ 1	
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst	§ 32	Geltungsbereich	
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst	§ 33	(1) Dieses Kirchengesetz regelt, sofern nicht etwas anderen bestimmt ist, die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Versorgungsbe-rechtigte).	
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten	§ 34	(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Wartestandsbe-züge der nach Absatz 1 bezeichneten Versorgungsberechtigten.	
Dritter Unterabschnitt:		(3) Die Ansprüche aus diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche.	
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten		§ 2	
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	§ 35	Arten der Versorgung	
Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	§ 36	(1) Versorgungsbezüge sind	
Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	§ 37	1. Ruhegehalt,	
		2. Hinterbliebenenversorgung,	
		3. Unterhaltsbeiträge,	
		4. Unfallfürsorge.	
		(2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag nach den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Bestimmungen.	
<b>Siebter Abschnitt:</b>		§ 3	
<b>Gemeinsame Vorschriften</b>		Regelung durch Gesetz	
Zahlung der Versorgungsbezüge	§ 38	(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.	
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	§ 39		
Rückforderung von Versorgungsbezügen	§ 40		
Anzeigepflicht	§ 41		
Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 42		

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Pastor oder dem Kirchenbeamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

## Zweiter Abschnitt:

### Ruhegehalt

#### § 4

#### Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist, als ruhegehaltfähig gilt oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

#### § 5

#### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat,
2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1,
3. die Funktionszulage nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilbeschäftigung zu zahlen gewesen wären.

(3) Ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Funktionszulagen werden fortschreitend für jedes Dienstjahr in dem betreffenden Dienst mit jeweils zehn vom Hundert bis zur vollen Höhe ruhegehaltfähig. Tritt der Versorgungsfall auf Grund eines Dienstunfalles ein, wird die Funktionszulage in voller Höhe und für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde gelegt.

(5) Für Versorgungsberechtigte, die früher ein mit einer Funktionszulage verbundenes Amt bekleidet haben, wird die Funktionszulage für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit als ruhegehaltfähig zugrunde gelegt, sofern der Versorgungsberechtigte in ein Amt ohne Funktionszulage nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übertreten ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

#### § 6

#### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag seiner ersten Berufung an in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, dass spätestens bei der Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes auf Grund Disziplinarurteil,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pastor, Pastorin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
2. die Zeit im kirchlichen Dienst vor der Zweiten Theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Vikariat bis zu dessen Beendigung,
3. die Zeit eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestandes in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
4. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor Begründung eines kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit für den späteren Dienst förderlich war.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeit,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Betätigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. Ausbildungszeiten nach den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Bestimmungen, bei Pastoren und Pastorinnen ferner die Zeiten einer nicht theologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung eines Pastors notwendig ist,

5. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nicht beruflichen Wehrdienstes, eines Wehersatzdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der früheren DDR nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

(6) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Fassung weiter Anwendung.

### § 7

#### Zurechnungszeit

Ist der Empfänger von Dienstbezügen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach den anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

Ist der Pastor nach § 110 Pfarrergesetz bzw. der Kirchenbeamte nach § 30 Kirchenbeamtenengesetz erneut in ein Dienstverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

### § 8

#### Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Pastor oder Kirchenbeamte

- vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
- vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
- vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die

Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 v. H. nicht übersteigen,

- vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Abs. 3 Pfarrergesetz oder im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt; die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

### Dritter Abschnitt:

#### Hinterbliebenenversorgung

### § 9

#### Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

- Bezüge für den Sterbemonat,
- Sterbegeld,
- Witwengeld,
- Waisengeld,
- Witwerversorgung.

### § 10

#### Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 11 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

### § 11

#### Sterbegeld

(1) Beim Tode eines vor Beginn des Ruhestandes verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Versorgungsberechtigten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Versorgungsberechtigten im Ruhestand.

(2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
- sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die

Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

## § 12

– aufgehoben –

## § 13

## Witwengeld

Die Witwe eines Versorgungsberechtigten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Versorgungsberechtigten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Versorgungsberechtigte im Ruhestand zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

## § 14

## Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

## § 15

## Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

## § 16

## Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 v. H. und für die Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für einen Waisen Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Regelung nur das höchste Waisengeld gezahlt. Das volle Waisengeld erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologen

ehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle versehen haben oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis waren.

## § 17

## Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundezulegenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld des verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 14 oder § 16 erhalten.

## § 18

## Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- oder Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

## § 19

Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge;  
Witwenabfindung

(1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jeden Waisen außerdem mit dem Ende des Monats, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und ihn nicht unterhält.

(3) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung; die für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

## § 20

## Witwerversorgung

Die in diesem Kirchengesetz für Witwen getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Witwer.

**Vierter Abschnitt:  
Unterhaltsbeiträge**

§ 21

Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen und nicht witwengeldberechtigte Witwen

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Empfängers von Dienst-, Wartestands- oder Versorgungsbezügen, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Mannes gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzogen oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 zu gewährende Betrag ist in einem Vomhundertsatz bis zur Höhe des Witwengeldes festzusetzen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsansparungen des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerb ersatz-einkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn die Bezugsempfängerin aus der Kirche ausgetreten ist oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt. Die Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrages ist nach Maßgabe kirchenrechtlicher Bestimmungen anfechtbar.

§ 22

Unterhaltsbeitrag in anderen Fällen

(1) Die zuständige Dienststelle kann dienstunfähigen Pastoren auf Probe, Pfarrverwaltern auf Probe, Kirchenbeamten auf Probe, sowie dienstunfähigen Empfängern von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Dienststelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bis zur Höhe von 75 v. H., darüber hinaus bis zur Höhe von 50 v. H. des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Dienststelle kann abweichend von § 15 Abs. 2 sowie in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

§ 23

Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

§ 24

Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Stirbt ein Empfänger von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, so kann die zuständige Dienststelle den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe, außerdem den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes bestehenden Bestimmungen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

**Fünfter Abschnitt:**

**Unfallfürsorge**

§ 25

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts gewährt.

(2) Die Unfallmeldung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren an die zuständige Dienststelle zu richten. Diese untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

**Sechster Abschnitt:**

**Ruhensvorschriften**

Erster Unterabschnitt:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

§ 26

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

(1) Bezieht

- a) ein aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter,
- b) eine aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält der Berechtigte daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen kirchlichen Dienststelle Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre,

zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags,

- b) für Waisen 40 v. H. der unter Buchstabe a bezeichneten Dienstbezüge, zusätzlich eines ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag von 20 v. H. ihres Versorgungsbezuges zu belassen.

#### § 27

Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

Bezieht

- a) ein aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter, dem zugleich Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zusteht,
- b) eine aus kirchlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Dienstbezüge,

so sind die kirchlichen Bezüge nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

#### § 28

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

Bezieht

- a) ein aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Versorgungsberechtigter,
- b) eine aus kirchlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einer Verwendung in sonstigem öffentlichen Dienst Verwendungseinkommen und Versorgungsbezüge,

so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge neben den staatlichen Verwendungseinkommen und den nach staatlichem Recht gekürzten Versorgungsbezügen nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

#### § 29

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes erzielttem Einkommen

Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes wird entsprechend den für die Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften auf das Ruhegehalt angerechnet.

Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

#### § 30

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung

Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versor-

gungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

#### Zweiter Unterabschnitt:

#### Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

#### § 31

Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

- a) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
- b) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Witwen und Waisen (Absatz 1 Buchst. a) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt ergibt, wie es sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe auf der Grundlage des früheren Ruhegehalts berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags,
- b) für Witwen (Absatz 1 Buchst. b) 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag von 20 v. H. zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwengeld oder einer ähnlichen Versorgung, so wird das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags nur bis zu der in Absatz 2 Buchst. b bezeichneten Höchstgrenze gewährt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Bestandteils des Familienzuschlags sowie eines Betrags in Höhe von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

#### § 32

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an weiteren Versorgungsbezügen

- a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Empfänger von Versorgungsbezügen (Absatz 1 Buchst. a) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages.

Für Witwen und Waisen im Sinne von Absatz 1 Buchst. a und für Witwen im Sinne von Absatz 1 Buchst. b gilt die in § 31 Abs. 2 Buchst. a und b bezeichnete Höchstgrenze entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b ist vom kirchlichen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. zu belassen.

(4) § 31 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 33

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

Erhält aus mehreren früheren Verwendungen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst

- ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- eine Witwe oder Waise des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
- eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind § 31 und § 32 entsprechend anzuwenden.

#### § 34

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag zu zwei Dritteln des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge. Anrechnungsfrei bleibt mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

#### Dritter Unterabschnitt:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

#### § 35

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes Rentenleistungen, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

§ 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- für Empfänger von Ruhegehalt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
  - bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
  - als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die nach § 6 und § 7 berechnete Zeit und die bei der Rente berücksichtigten zusätzlichen, nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Zeit in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,
- für Witwen und Waisen

der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlages aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

- bei Empfängern von Ruhegehalt (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,
- bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

- dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Rentenversicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
- auf Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen gleich

- entsprechende wiederkehrende Geldleistungen im Sinne des § 55 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet sowie Leistungen auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.

#### § 36

Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Renten einer gesetzlichen Unfallversicherung werden angerechnet, wenn der Versorgungsbezug nach Unfallfürsorgebestimmungen (§ 25) überschritten würde. Nicht anrechenbar ist jedoch derjenige Teil der Unfallrente, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ruht eine Rente auf Grund der Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen

Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz HEZG) vom 11. 07. 1985 (BGBl. I S. 1450), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhe- und Erwerbsregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

#### § 37

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Anwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

### **Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

#### § 38

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die zuständige Dienststelle setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und den gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die kirchlichen Dienstbezüge.

(3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

#### § 39

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des verpfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen aus Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

#### § 40

Rückforderung von Versorgungsbezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 41

Anzeigepflicht

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen; die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.

(2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

#### § 42

Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge durch Änderung der Grundgehaltssätze und der Familienzuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepasst.

### **Achter Abschnitt:**

### **Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung**

#### § 43

Versorgungssicherung

(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung kann die Kirchenleitung Regelungen treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung zu sichern.

(2) Beiträge auf Grund von Regelungen nach Absatz 1 sind von der Landeskirche aufzubringen.

(3) Sind Pastoren und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gewährt die Landeskirche abweichend von Absatz 2 zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlages bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Dezember 1994 abgegolten.

#### § 44

Rentenanrechnung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 43 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der in § 35 und § 36 getroffenen Sonderregelungen in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuss.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ruht eine Rente auf Grund der Regelungen des Sozialgesetzbuches 6. Buch (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhe- und Erwerbsregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhe-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern durchgeführt.

(6) Hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er die Beitragserrstattung zu beantragen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge von der Landeskirche getragen wurden. Kommt der Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

#### § 45

##### Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

#### § 46

##### Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 44 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtritt.

(3) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Landeskirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten die Versorgungsberechtigten oder seine Hinterbliebenen ein – um den Teil der durch die Beitragserrstattung verminderten Versichertenrente – gekürztes Ruhegehalt.

#### § 47

##### Mitwirkungspflichten

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskassen einschließlich der VBL erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung für den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Landeskirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

#### § 48

##### Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze

Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Altersrente deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hin-

zuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich auf Grund von § 43 ergibt.

### Neunter Abschnitt:

#### Wartestandsbezüge

#### § 49

##### Bestandteile

Wartestandsbezüge sind

- a) Wartegeld,
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

#### § 50

##### Höhe des Wartegeldes

(1) Das Wartegeld beträgt 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Jahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 v. H. gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Bestimmungen der §§ 26 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

#### § 51

##### Berücksichtigung anderer Einkünfte

Bezieht ein Empfänger von Wartestandsbezügen aus einer Tätigkeit in nicht kirchlichem Dienst Einkommen, so erhält er seine Wartestandsbezüge nur insoweit, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

#### § 52

##### Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Wartestandsbezüge erlischt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
- b) mit dem Zeitpunkt des Ruhestandes,
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

### Zehnter Abschnitt:

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 53

##### Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversicherung vom 28. März 1980 beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

#### § 54

##### Höhe des Ruhegehalts

(1) Tritt der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, ohne dass Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist § 8 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Vomhundertsatz der Minderung des Ruhegehaltes beträgt bei Vollendung des 62. Lebensjahres

vor dem 1. Januar 2002	0,0 v. H.
nach dem 31. Dezember 2001	0,6 v. H.
nach dem 31. Dezember 2002	1,2 v. H.
nach dem 31. Dezember 2003	1,8 v. H.
nach dem 31. Dezember 2004	2,4 v. H.
nach dem 31. Dezember 2005	3,0 v. H.
nach dem 31. Dezember 2006	3,6 v. H.

für jedes Jahr, um das die Ruhestandsversetzung vor der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

(2) Für Pastorinnen, die bis um 31. Dezember 2001 das 60. Lebensjahr vollenden, gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

#### § 54 a

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2002 eingetreten sind, sind § 7 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die bis zum 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 7 Abs. 1 Satz 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 8 Abs. 2 Nr. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehaltes

1. 3,6 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2004 erfolgt,
2. 7,2 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2005 erfolgt.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist nicht anzuwenden für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die

1. vor dem 16. November 1951 geboren und am 1. Januar 2003 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, wie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren und von dem 1. Januar 2002 an schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden, sowie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsrechtigte, die von dem 1. Januar 2002 an schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

#### § 55

Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts

In Ergänzung dieses Kirchengesetzes ist das für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, es sei denn, dass dieses Recht mit kirchengesetzlichen Regelungen nicht vereinbar ist.

#### § 56

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

Übergangsregelung für vor dem 1. März 1999 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998, KABl S. 102)

(1) Verringerungen der Versorgungsbezüge infolge der Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 15. November 1998 werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe der Verringerung ausgeglichen.

(2) Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

## Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

**Nr. 157 Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD.**

Vom 14. November 2002. (GVBl. S. 139)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Dem zwischen  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts,  
der Evangelischen Landeskirche in Baden,  
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,  
der Bremischen Evangelischen Kirche,  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
der Lippischen Landeskirche,  
der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz,  
der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
der Pommerschen Evangelischen Kirche,  
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),  
der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
der Evangelischen Kirche von Westfalen,  
und der Evangelischen Kirche der Union  
abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage 1\* beigegebenen Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der als Anlage 2\* beigegebenen Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird zugestimmt.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutsch-

land) wird Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

\* Anlagen nicht abgedruckt

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 158 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 16. Mai 2003. (KABl. S. 131)

Mit dem Beschluss der Synode der EKD vom 7. November 2002 und der Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD vom 4. Dezember 2002 ist das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Die durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen sind in die nachfolgend abgedruckte Textfassung des Datenschutzgesetzes der EKD eingearbeitet, die wir hiermit bekannt geben.\*

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 27. November 1997 (KABl. S. 306), die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH) vom 5. Dezember 1996 (KABl. S. 346) und die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über den Datenschutz bei der Übermittlung der Daten der Gemeindeglieder vom 12. September 1978 (KABl. S. 187) werden zurzeit überarbeitet und den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Bis zum Inkraft-Treten der entsprechenden Änderungen sind diese Vorschriften nur noch insoweit anzuwenden, als sie dem Datenschutzgesetz der EKD nicht widersprechen.

Das Landeskirchenamt

## Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

### Nr. 159 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Neuregelung der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr.

Vom 14. Juni 2003. (ABl. S. 1)

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 wird zugestimmt.

## § 2

Dem Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr wird in der sich aus dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. November 2002 ergebenden Fassung zugestimmt.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

G ö r l i t z, den 14. Juni 2003

B ö e r

Präses der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 160 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Anstellungsträgerschaft der Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, die überwiegend als Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen tätig sind.

Vom 28. März 2003. (ABl. S. 263)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Präambel

Im Religionsunterricht an den staatlichen und privaten Schulen werden Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium bekannt gemacht. Daher trägt die Evangelische Landeskirche in Württemberg im Rahmen der staatlichen

\* nicht abgedruckt

Schulordnung besondere Verantwortung für den Religionsunterricht. Zur Erfüllung dieses Auftrages beschäftigt die Evangelische Landeskirche in Württemberg Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die durch ihre Ausbildung besonders befähigt sind, einen spezifischen Beitrag im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen zu leisten.

### Artikel 1

#### Kirchliches Gesetz über die zentrale Anstellung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie der sonstigen Religionslehrkräfte (Religionslehrkräfteanstellungsgesetz)

##### § 1

###### Anstellungsträger

Anstellungsträger für Personen in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, die überwiegend als Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen sowie als sonstige Religionslehrkräfte tätig sind, ist die Evang. Landeskirche in Württemberg.

##### § 2

###### Dienst- und Fachaufsicht

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die in § 1 genannten Personen führt der oder die für die jeweiligen Unterrichtsorte zuständige Schuldekan oder Schuldekanin.

##### § 3

###### Besetzung der Stellen

(1) Stellen sind in der Regel auszuschreiben. Der Oberkirchenrat kann insbesondere dann von der Ausschreibung einer Stelle absehen, wenn es sich um eine kurzfristig zur Vermeidung von Vakanzen notwendig werdende Wiederbesetzung handelt.

(2) Bei der Besetzung schlägt der Oberkirchenrat dem Besetzungsgremium mindestens zwei, höchstens drei für die Stelle in Betracht kommende Bewerberinnen oder Bewerber im Benehmen mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan vor, in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich die Bewerberin oder der Bewerber überwiegend tätig sein soll.

Ist nur eine solche Bewerberin oder nur ein solcher Bewerber vorhanden, so wird nur diese Person vorgeschlagen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Besetzungsgremiums erhält. Kommt eine Wahl in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, so legt der Oberkirchenrat, wenn möglich, einen weiteren Wahlvorschlag vor. Hat der Oberkirchenrat erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung des Besetzungsgremiums, kann er die Sache dem Landeskirchenausschuss vorlegen, wenn die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuss entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.

(3) Das Besetzungsgremium besteht aus der Schuldekanin oder dem Schuldekan und vier vom Kirchenbezirksausschuss ernannten Mitgliedern. Der Kirchenbezirksausschuss regelt auch die Stellvertretung. Die Schuldekanin oder der Schuldekan führt den Vorsitz.

##### § 4

###### Übernahme in ein Anstellungsverhältnis zur Landeskirche

(1) Personen nach § 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer (Gesamt)-Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks tätig sind, werden zum 1. August 2003 in ein Dienstverhältnis zur Evang. Landeskirche in Württemberg übernommen. Sie können der Übernahme innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über diese Regelung durch den Oberkirchenrat diesem gegenüber schriftlich widersprechen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 werden mit der Übernahme Inhaber einer Stelle bei der Evang. Landeskirche in Württemberg. Diese Stelle entsteht Kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Stelle nach bisherigem Recht bei dem bisherigen Rechtsträger.

(3) Personen, die der Übernahme in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Absatz 1 widersprochen haben, bleiben im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses aus personenbedingten oder betriebsbedingten Gründen durch den bisherigen Anstellungsträger bleibt hiervon unberührt. Bei Freiwerden der Stelle geht diese auf die Evang. Landeskirche in Württemberg über, bei gleichzeitigem Wegfall der Stelle beim bisherigen Rechtsträger.

### Artikel 2

#### Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

§ 12 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Abl. 59 S. 65), erhält folgende Fassung:

»Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen und Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Dies gilt auch für Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, soweit für sie nicht die Evangelische Landeskirche in Württemberg Anstellungsträger gemäß § 1 des Religionskräfteanstellungsgesetzes ist. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.«

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

St u t t g a r t, den 13. Mai 2003

Dr. Gerhard M a i e r

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst in Cardiff

In der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien, in dem Pfarramtsbereich Süd- und Westwales, Südwestengland, Bournemouth mit Dienstsitz in Cardiff ist zum 1. September 2004 für zunächst 3 Jahre (Verlängerung um drei weitere Jahre wird im zweiten Jahr geprüft) eine Pfarrstelle durch Wahl der Gemeinden zu besetzen.

Wir suchen

#### eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar

der/die bereit ist/sind, sich auf einen weitläufigen Reisedienst im gesamten Pfarramtsbereich einzulassen (Führerschein Kl. 3 unbedingt erforderlich).

Zu den Aufgaben gehören:

- Gottesdienste und Amtshandlungen im gesamten Pfarramtsbereich (zum Teil in Deutsch und Englisch),
- seelsorgerliche Betreuung von vorwiegend älteren Menschen, aber auch von Familien und jüngeren Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinden und unterschiedlichen Denominationen,
- Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen, die dem Zusammenwachsen des Pfarramtsbereiches dienen,
- Anleitung und Begleitung von Laien zur Wahrnehmung von Gemeindefunktionen.

Eine Dienstwohnung (Reihenhaus im Stadtzentrum von Cardiff) und ein Dienstfahrzeug sind vorhanden. Keine deutsche Schule am Ort.

Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört – sofern erforderlich – ein Intensivkurs in Englisch.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover  
Telefon: (05 11) 27 96-1 27 und -1 28  
Telefax: (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: westeuropa@ekd.de

**Ende der Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2003 (Eingang im Kirchenamt).**

#### Auslandsdienst in den USA

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Washington, D. C. sucht zum Sommer 2004 eine

#### ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl und durch EKD-Entsendung für die Dauer von sechs Jahren besetzt.

- Die Gemeinde mit über 250 Personen (110 Familien) im Großraum repräsentiert einen Querschnitt der hier – vorübergehend oder dauerhaft – wohnenden Deutschen mit beruflichen und privaten Verbindungen zur Weltbank, zum internationalen Währungsfonds, deutschen und US-Unternehmen, der Deutschen Botschaft, der Deutschen Schule, wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.
- Die Gemeinde unterhält rege Kontakte zu anderen deutschen und amerikanischen Gemeinden und beteiligt sich an der Tätigkeit diakonischer Einrichtungen in der Washingtoner Innenstadt.
- Die Gemeinde bietet geistliche und kulturelle Heimat für ihre Mitglieder, sieht sich gleichzeitig aber auch als Teil des vielfältigen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Umfeldes Washingtons.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit:

- Freude und Engagement bei der Verkündigung von Gottes Wort,
- Ideen für eine abwechslungsreiche Gestaltung unserer Gottesdienste,
- seelsorgerischen Fähigkeiten und Verständnis für die Belange und Probleme der langjährig ansässigen oder nur vorübergehend bleibenden Gemeindeglieder,
- Bereitschaft, die zahlreichen ökumenischen und gesellschaftlichen Kontakte zu pflegen,
- Interesse am kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben der US-Hauptstadt und Neugier auf den »American Way of Life«,
- sehr guten Englischkenntnissen, PC-Kenntnissen, Führerschein.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindeerfahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

**Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2003**

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD/Amerikareferat  
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover  
Telefon: (05 11) 27 96-2 24 und -2 31  
Telefax: (05 11) 27 96-7 17  
E-Mail: amerika@ekd.de

#### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrfrauen, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und bereit und in der Lage sind, in ihrem Ruhestand nebenamtlich für 10 Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stelle ist noch zu besetzen:

- Heviz/Ungarn vom 1. 2. 2004 – 30. 11. 2004

Das Kirchenamt der EKD sucht außerdem zum Aufbau bzw. zur Versorgung deutschsprachiger evangelischer Gemeinden/Gemeindeguppen pensionierte Pfarrfrauen und Pfarrer mit Erfahrung in Gemeindearbeit, Gemeindeleitung und Ökumene für:

- Baku/Aserbaidschan vom 1. 12. 2003 – 30. 9. 2004
- Belgrad/Jugoslawien vom 1. 11. 2003 – 30. 6. 2004

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten;
- mietfreie Wohnung/Appartement;
- monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro (steuerpflichtig),
- Pkw kann zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung.

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover  
Telefon: (05 11) 27 96-1 26  
Telefax: (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 135\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschsprachigen Evangelisch-ökumenischen Andreas Gemeinde Malta. Vom 22. Mai/8. Juli 2003 . . . 313

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 136\* Beschluss über die Bezeichnung der bisherigen EKV-Gerichte. Vom 4. Juni 2003 . . . . 314
- Nr. 137\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 4. Juni 2003. . . . . 315
- Nr. 138\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 4. Juni 2003. . . 315
- Nr. 139\* Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 26. Februar 2003. . . . . 315
- Nr. 140\* Beschluss zum In-Kraft-Treten des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 24. Juni 2003. . . . . 316
- Nr. 141\* Verordnung zur Errichtung der EKV-Stiftung. Vom 27. Februar 2003. . . . . 317
- Nr. 142\* Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Errichtung der EKV-Stiftung. Vom 25. Juni 2003. . . . . 317

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 143 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. Juni 2003. (KABl. S. 99) . . . . . 318

#### Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 144 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 1). Vom 14. Mai 2003. (GVM S. 55) . . . . . 318
- Nr. 145 Gesetz über das Dienstverhältnis der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bremischen Evangelischen Kirche (Diakonengesetz). Vom 14. Mai 2003. (GVM S. 56) . . . . . 318

- Nr. 146 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Entgeltumwandlung. Vom 13. November 2002. (GVM S. 61) . . . . . 320

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 147 Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes. Vom 15. Juli 2003. (KABl. S. 84) . . . . . 320

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 148 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung. Vom 21. Mai 2003. (ABl. S. 242) . . . . . 320
- Nr. 149 Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchenverwaltungsgesetzes sowie zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 16. Mai 2003. (ABl. S. 322) . . . . . 321
- Nr. 150 Kirchengesetz über die Errichtung der selbstständigen »Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Stiftung des bürgerlichen Rechts)«. Vom 16. Mai 2003. (ABl. S. 326) . . . . . 324
- Nr. 151 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung. Vom 17. Mai 2003. (ABl. S. 327) . . . . . 325
- Nr. 152 Kirchengesetz zur Einführung der Altersteilzeit im Pfarrdienstverhältnis. Vom 17. Mai 2003. (ABl. S. 328) . . . . . 326
- Nr. 153 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer. Vom 17. Mai 2003. (ABl. S. 329) . . 327

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 154 Beschluss der Landessynode vom 26. November 2002 über die Zustimmung zum Vertrag über die Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und zur Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 6./7. März 2003. (KABl. S. 101). . . . . 328

#### Lippische Landeskirche

- Nr. 155 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche. Vom 17. Juni 2003. (GVBl. S. 39) . . . . . 329

<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs</b>		<b>Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz</b>	
Nr. 156	Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001. Vom 27. Mai 2003. (KABl. S. 78) . . . 329	Nr. 159	Kirchengesetz über die Zustimmung zur Neuregelung der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr. Vom 14. Juni 2003. (ABl. S. 1) . . . . . 340
<b>Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)</b>		<b>Evangelische Landeskirche in Württemberg</b>	
Nr. 157	Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 15. November 2002. (GVBl. S. 139) . . . . . 339	Nr. 160	Kirchliches Gesetz zur Änderung der Anstellungsträgerschaft der Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, die überwiegend als Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen tätig sind. Vom 28. März 2003. (ABl. S. 263) . . . . . 340
<b>Evangelische Kirche im Rheinland</b>		<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>	
Nr. 158	Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16. Mai 2003. (KABl. S. 131) . . . . . 340	<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>	
		<b>F. Mitteilungen</b>	
		Auslandsdienst . . . . . 342	